

Ausschussvorlage INA 21/5

öffentlich vom 05.11.2024

Teil 2

Der BSBD Hessen
(Bund der Strafvollzugsbediensteten
Deutschlands Landesverband Hessen) hat
mitgeteilt, dass sich der BSBD Hessen die
Stellungnahme von Herrn André Marx zu
eigen macht.

Schriftliche Anhörung
zu Gesetzentwurf Drucks. [21/1028](#) und Drucks. [21/1065](#)

Stellungnahme eines Anzuhörenden

André Marx
- Erster Pflegevorsteher -

Kassel, 30.10.2024

dienstlich:

Zentralkrankenhaus bei der JVA Kassel I
Theodor-Fliedner-Straße 12
34121 Kassel

An den
Innenausschuss
des Hessischen Landtags
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

EINGEGANGEN

01. Nov. 2024

HESSISCHER LANDTAG

Anmerkungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf im Rahmen der schriftlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Fraktion SPD – Zulagenerhöhungsgesetz – **Drs 21/1028 – vom 03. September 2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf den vorliegenden Gesetzentwurf Drs 21/1028 möchte ich Ihnen als im Krankenpflagedienst des Hessischen Justizvollzuges tätiger Bediensteter gerne einige **persönliche** Anmerkungen mitteilen und bitte um Berücksichtigung im laufenden Gesetzgebungsverfahren. Bedauerlicherweise hat die für den Justizvollzug zuständige Fachgewerkschaft ihre Stellungnahme bereits auf den Weg gebracht (bevor meine Anmerkungen dort eintrafen) und die nachfolgenden Argumente von der Basis konnten somit nicht mehr abgebildet werden. Auf der anderen Seite befassen die sich im öffentlich zugänglichen Landtagsinformationssystem unter Dokument INA-AV-005-T1 schon einsehbaren Stellungnahmen mit abweichenden Themenkomplexen bzw. bilden diese in anderer Art und Weise ab.

1.

Die Erhöhung der Justizvollzugszulage von bisher 131,20 € auf sodann 160,00 € monatlich ist nicht ausreichend

In der Begründung des Gesetzentwurfes wird auf die notwendige Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit abgezielt. Aus der Entstehungsgeschichte einer solchen Zulage, die viele Jahre zurück noch im Bundesbesoldungsrecht verankert war, sollten damit besondere Belastungen durch die Tätigkeit im Justizvollzug abgedeckt werden. Für die heutige Bedeutung mag dies vorrangig auf die psychische Belastung und starke Gefährdung durch körperliche Gewalt abzielen mit dem Tenor, von den zusätzlichen Bezügen im Idealfall eine private Dienstunfähigkeitsversicherung finanzieren zu können. Vergleicht man nun die Grundbesoldung in den vergangenen Jahren und setzt die Justizvollzugszulage dazu ins Verhältnis, ist überhaupt keine signifikante Steigerung erkennbar. Damit wird der Zweck der Begründung eigentlich direkt konterkariert. Vielmehr verharrt die Zulage auf einem prozentual ähnlichen Niveau. Die zitierte Steigerung der Attraktivität findet also keinesfalls statt, wenn man die Einkommensentwicklung und Preissteigerung in 11 Jahren betrachtet.

Dieser Fakt lässt sich am besten tabellarisch orientiert darstellen - im Detail gerechnet: das Eingangsamt A7 in Stufe 1 und das oft regelmäßig erreicht Statusamt A9 in Stufe 8:

	01.03.2014	01.08.2025
Grundgehalt – Besoldungsgruppe A7 – Stufe 1	2.000,00 €	2.914,51 €
Vollzugszulage	98,40 €	160,00 €
Vollzugszulage entspricht Prozent Grundgehalt	4,92 %	5,49 %
Grundgehalt – Besoldungsgruppe A9 – Stufe 8	2.907,00 €	4.169,10 €
Vollzugszulage	98,40 €	160,00 €
Vollzugszulage entspricht Prozent Grundgehalt	3,38 %	3,84 %

Wie man erkennt, steigert sich der rechnerische Anteil der Justizvollzugszulage im Verhältnis zur Grundbesoldung nur mager. Eine beabsichtigte Erhöhung auf 160,00 € monatlich erscheint stark, ist es aber tatsächlich nicht. Hier sollte der Gesetzgeber dringend nachbessern und sich die Argumente der vorgetragenen Begründungen zum Gesetzesentwurf zu Herzen nehmen.

2.

Die Erhöhung der Meisterzulage von bisher 39,50 € auf sodann 100,00 € monatlich ist nicht ausreichend

Die Rechenbeispiele aus Punkt 1 lassen sich analog der Meisterzulage fortsetzen:

	01.03.2014	01.08.2025
Grundgehalt – Besoldungsgruppe A7 – Stufe 1	2.000,00 €	2.914,51 €
Meisterzulage	39,50 €	100,00 €
Meisterzulage entspricht Prozent Grundgehalt	1,975 %	3,43 %
Grundgehalt – Besoldungsgruppe A9 – Stufe 8	2.907,00 €	4.169,10 €
Meisterzulage	39,50 €	100,00 €
Meisterzulage entspricht Prozent Grundgehalt	1,36 %	2,40 %

3.

Die Erhöhung der übrigen Zulagen in Höhe von etwa 22% wird begrüßt, auch wenn es im Detail betrachtet aufgrund der bereits beschriebenen Einkommensentwicklung ein notwendiger und unverzichtbarer Schritt ist. In der Gesamtbeurteilung vermag man jedoch den Eindruck gewinnen, dass die beabsichtigte Erhöhung zu niedrig ausfällt – auch wenn sich 22% sehr kräftig darstellen. Auch hier kann im Einzelnen abgelesen werden, inwiefern die Wertigkeit einer übertragenen oder übernommenen Funktion sich auszahlt. Dazu sollten mitunter die Entstehungsgeschichten der einzelnen Zulagen betrachtet werden, aber insbesondere auch, wie lang sich die jeweilige Zulage schon im Besoldungs-Stillstand befindet.

Für meinen Bereich kann ich dies an einem konkreten Fall nachvollziehen lassen: *Amts- und Stellszulagen, Vorbemerkungen „Nr.12 - Krankenhausbetriebsleitung“*

Hier lässt sich die Bedeutung der herausgehobenen Funktion beispielhaft ablesen:

In 2014 lag diese Zulage bei 373,67 € monatlich. Entstanden ist dieser Betrag aus einer Formel, die dem Ursprung der Zulage im BBesG zugrunde lag. Diese wurde früher errechnet aus 15 v. H. der ersten Stufe der BesGr A10. Diese lag ab 01.04.2014 bei 2491,13 €. Seit 2014 – also 10 Jahre lang – blieb diese Zulage nun unangetastet.

Durch die erfolgten linearen Erhöhungen der vergangenen Jahre lag die Zulage zum Beispiel ab 01.08.2022 nur noch bei rechnerisch rund 12,7 v.H. des Grundgehaltes der ersten Stufe A10. Davon ausgehend, dass Empfänger einer solchen Zulage vermutlich in den erfahrungsreicheren Stufen angesiedelt sind, hätte ein entsprechender Stelleninhaber im Jahr 2014 bei Erhalt der Besoldungsgruppe A10 Stufe 8 (3.358,10 €) also rund 11% für die Wahrnehmung seiner herausgehobenen Funktion erhalten, während es in 2022 (3911,93 €) nur noch rund 9,5% sind. Die Steuerprogression führt in den Fällen eher zu einer weiteren tatsächlichen Minderung.

Mit Erhöhung dieser Zulage auf nunmehr 455,88 € steigt deren Wertigkeit – wie beschrieben - allerdings auch nur leicht an. Sie beträgt damit 13,00 % des Grundgehaltes der ersten Stufe A10 (3.506,56 €) und 9,79 % der letzten Stufe A10 (4.657,31 €). Nimmt man als Ausgangsbasis die frühere Gesetzgebung, nach der es 15 v. H. der ersten Stufe der BesGr A10 gewährt wurden, müsste diese Zulage bei nunmehr 525,98 € liegen. Diese Rechenbeispiele lassen sich beliebig an den anderen Stellenzulagen ausführen. Meiner Auffassung nach ist es Aufgabe des Gesetzgebers, hier regelmäßig die Bedeutung der Zulagen zu betrachten und an der allgemeinen Einkommensentwicklung in Form linearer Anpassungen teilhaben zu lassen.

4.

Der Gesetzesentwurf zitiert, dass andere Dinge wie das Dienstrecht einer ständigen Fortentwicklung bedürfen und in Nebenpunkten Regelungen getroffen werden.

Ich vermisse wichtige Änderungen und die Pflege der Hessischen Laufbahnverordnung. Insbesondere die Regelungen zur Einstellung und Verbeamtung von Krankenpflegekräften im Hessischen Justizvollzug sind nicht mehr zeitgemäß und bedürfen einer schnellen Neuordnung. Es besteht enormer Personalsteuerungsbedarf, der ohne eine praxisnahe Neuorientierung nicht mehr zu decken ist.

Es ist ratsam, den Bereich des Krankenpflagedienstes im hessischen Justizvollzug einer Bestandsaufnahme zu unterziehen. Zur Sicherung der künftigen Personalausstattung sowie einer Fortentwicklung des Hessischen Justizvollzuges halten die hier tätigen Bediensteten eine beschleunigte **Öffnung der Laufbahn Krankenpflagedienst** durch den Gesetzgeber (diese wird durch die Hessische Laufbahnverordnung §24 (3) erheblich eingeschränkt) für notwendig.

Stellenangebote aus anderen Bundesländern zeigen, dass dort intensiv um verwandte Berufsbilder wie Altenpfleger, Rettungsassistenten, Notfallsanitäter, Medizinische Fachangestellte, Fachwirte für ambulante medizinische Versorgung etc. für den Dienst in den Justizvollzugsanstalten geworben wird. Die aktuelle Hessische Laufbahnverordnung erlaubt es derzeit nicht, dass die vorgenannten - ebenso reichlich qualifizierten - Berufsgruppen angeworben werden können. Bewerbungen derartiger Berufsgruppen können nicht an den Auswahlverfahren teilhaben. Es wird damit erheblich Potential auf einem immer enger werden Markt verschenkt.

5.

Der Gesetzesentwurf zitiert, dass andere Dinge wie das Dienstrecht einer ständigen Fortentwicklung bedürfen und in Nebenpunkten Regelungen getroffen werden.

Ich vermisse Änderungen und Pflege der Hessischen Erschwerniszulagenverordnung. Insbesondere die Regelungen in § 20 „Zulagen für Wechselschichtdienst und für Schichtdienst“, sowie § 21 „Zulagen für den Krankenpflegedienst“ sind in vielen Punkten nicht mehr zeitgemäß und bedürfen einer Neuordnung.

Der Krankenpflegedienst im Justizvollzug gliedert sich in die stationäre und ambulante Versorgung auf. Während die ambulante Versorgung in den sogenannten Krankenrevieren aller Justizvollzugsanstalten der Arbeit einer Hausärztlichen Praxis nahe kommt, ist die stationäre Versorgung in den bettenführenden Abteilungen der Justizvollzugsanstalten Butzbach, Frankfurt am Main und Weiterstadt sowie dem Zentralkrankenhaus bei der JVA Kassel I mit der Arbeit in Kliniken der Grundversorgung vergleichbar. Hierbei ist zu beachten, dass ein großer Teil der stationär zu versorgenden Gefangenen an psychischen Erkrankungen leidet. Daraus folgt teilweise, dass Bediensteten in der stationären Versorgung die „kleine Psychiatriczulage“ gemäß §21 EZuIV (3) in Höhe von 15,34 € (*61,36 minus angerechneter 46,02 € bei Erhalt der Justizvollzugszulage*) monatlich gewährt wird. Auch wenn die Arbeit in den Krankenrevieren heutzutage überwiegend ebenso mit psychisch erkrankten Gefangenen ausgefüllt ist, kann dort die „Kleine Psychiatriczulage“ nicht gewährt werden, da die Regelung nach §21 EZuIV (3) ausdrücklich auf psychiatrische Abteilungen und Stationen, nicht aber auf Ambulanzen abzielt. Diese Ungleichbehandlung könnte im Rahmen einer weitergehenden Regelung in der Gesetzgebung nunmehr behoben werden.

Durch eine ergänzende Regelung würde darüber hinaus erheblicher Verwaltungsaufwand vermieden werden, da regelmäßig bei den betreffenden Bediensteten geprüft werden muss, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der „Kleinen Psychiatriezulage“ anhand der tatsächlich geleisteten Dienste vorliegen oder aber nicht. (Die Bediensteten werden in der Regel übergreifend eingesetzt - bedienen aus organisatorischen Erwägungen und zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes in den o.g. Anstalten wechselweise sowohl die ambulante als auch stationäre Versorgung).

6.

Der Gesetzesentwurf zitiert, dass andere Dinge wie das Dienstrecht einer ständigen Fortentwicklung bedürfen und in Nebenpunkten Regelungen getroffen werden.

Aus meiner Sicht bedarf es einer **Aufwertung der Besoldungsgruppe A7 mit Amtszulage oder deren gänzlichem Entfall**. Die Amtszulage in der Besoldungsgruppe A7 ist eine Besonderheit der Laufbahn Krankenpflegedienst und resultiert als eigenartiger, aber notwendiger Zwischenschritt aus Hebungen des Krankenpflegedienstes in den 1990er Jahren in der damaligen BBesO. Das Amt der Stationschwester / des Stationspflegers ist ein zeitlich kurzer Stopp vor der Besoldungsgruppe A8. Diese Planstellen des Krankenpflegedienstes im Justizvollzug sind haushaltsrechtlich als Stellen Besoldungsgruppe A8 ausgewiesen. Die Verbeamtung erfolgt stets in Unterbesetzung in Besoldungsgruppe A7. Recht schnell nach Ernennung zur / zum BaL erfolgt die Beförderung nach A7 mit Amtszulage und in der Regel bei guten Leistungen nach 12 oder 18 Monaten die Beförderung nach Besoldungsgruppe A8.

Es könnten hierbei mehrere Möglichkeiten in Erwägung gezogen werden:

- a) idealerweise ein direkter Einstieg zur Verbeamtung in das Eingangsamt A8
- b) ein kompletter Entfall der Zwischenstufe A7 mit Amtszulage und direkte Beförderung nach A8.
- c) eine Anpassung der Amtszulage in der Besoldungsgruppe A7:
die bisher geltende Regelung „50 Prozent des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A8“ sollte auf 75 Prozent angehoben werden.

7.

Bezüglich der beabsichtigten Änderung der Hessischen Beihilfeverordnung (Artikel 12) möchte ich darauf hingewiesen, dass meinem Empfinden nach die Formulierung „oder die Beurlaubung nicht länger als einen Monat andauert“ missverständlich ausgelegt werden kann.

Bei einer Beurlaubung im Zeitraum 18.02. bis 17.03. eines Jahres profitiert der Bedienstete nur von 28 Tagen statt beispielsweise vom 20.07. bis 19.08. eines Jahres von sodann 31 Tagen. Ob die gewünschte Praxisnähe damit erreicht werden kann, ist nicht sicher. Vielmehr orientieren sich Familien als Gesamtheit immer mehr an anderen kalendarischen Rhythmen. Für einige gesellschaftliche Bereiche haben sich Fristen von 6 Wochen inzwischen eingebürgert, was ich hiermit als Vorschlag und Gedankenansatz gerne zur Diskussion stellen würde.

Mit freundlichen Grüßen



André Marx